



Beschluss des Stadtrats

vom 19. August 2026

GR Nr. 2026/283

Nr. 2579/2026

Schriftliche Anfrage von Reis Luzhnica, Severin Meier und Anna Graff betreffend Polizeischutz im Rahmen des Besuchs von Donald Trump Jr. in Zürich, Kriterien und rechtliche Grundlagen für Polizeischutz bei privaten Besuchen prominenter ausländischer Persönlichkeiten in Zürich, Anzahl und Kosten solcher Einsätze in den letzten zehn Jahren, Kostenverteilung zwischen öffentlicher Hand und Dritten sowie Haltung zur finanziellen Verantwortung im Zusammenhang mit Besuchen wie jenem von Donald Trump Jr.

Am 10. Juni 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Reis Luzhnica, Severin Meier und Anna Graff (alle SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/283, ein:

Medienberichten zufolge wurde der Besuch von Donald Trump Jr. am 4. Juni 2026 in Zürich von einem sichtbaren Polizeiaufgebot begleitet. Donald Trump Jr. nahm dabei an einem privaten Wirtschaftstreffen teil. Gemäss Medienberichten sollen Teilnehmende für die Teilnahme am Anlass bis zu 200'000 Franken bezahlt haben. Der Fall wirft grundsätzliche Fragen zur Gewährung von Polizeischutz für ausländische Persönlichkeiten sowie zur Kostentragung solcher Einsätze auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien und auf welchen rechtlichen Grundlagen wird entschieden, ob ausländische Persönlichkeiten oder Personen ohne offizielles Staatsamt bei privaten Besuchen oder Veranstaltungen in Zürich besonderen Polizeischutz erhalten? Welche Behörden und Stellen sind an solchen Entscheiden beteiligt?
2. Wie häufig wurden in den letzten zehn Jahren vergleichbare Schutzmassnahmen für ausländische Politiker:innen, ehemalige Amtsträger:innen, Familienangehörige von Staatsoberhäuptern oder andere prominente Persönlichkeiten angeordnet?
3. Wer trägt bei solchen Einsätzen grundsätzlich die Kosten und nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Kosten von der öffentlichen Hand übernommen oder Dritten verrechnet werden?
4. Sind im Zusammenhang mit dem Besuch von Donald Trump Jr. Kosten für die Stadt Zürich entstanden beziehungsweise ist vorgesehen, solche Kosten Dritten zu verrechnen? Wie hoch waren die Kosten des Polizeieinsatzes?
5. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei privaten Veranstaltungen mit prominenten Gästen keine übermässige finanzielle Belastung der öffentlichen Hand entsteht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Nach welchen Kriterien und auf welchen rechtlichen Grundlagen wird entschieden, ob ausländische Persönlichkeiten oder Personen ohne offizielles Staatsamt bei privaten Besuchen oder Veranstaltungen in Zürich besonderen Polizeischutz erhalten? Welche Behörden und Stellen sind an solchen Entscheiden beteiligt?



2/3

Die Stadtpolizei Zürich wird in den Entscheidungsfindungsprozess nicht miteinbezogen. Der Entscheid, ob eine Person von Personenschützerinnen und Personenschützern oder polizeilichen Eskorten begleitet wird, obliegt der zuständigen Bundesbehörde (Bundesamt für Polizei fedpol bzw. Bundessicherheitsdienst). Im vorliegend interessierenden Fall kamen die Verkehrspolizei und die Sicherheitspolizei zum Einsatz. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (SR 0.191.01) und das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) samt Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (SR 120.72). Der Besuch von in- und ausländischen Staatsgästen oder Personen mit besonderem Schutzbedürfnis wird im Normalfall via Heimatstaat dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und dem fedpol angekündigt. In der Folge beurteilt das fedpol die Sicherheitslage und erstellt ein entsprechendes Dispositiv. Die vom Besuch betroffenen Kantone und Städte erhalten anschliessend einen entsprechenden Be- und Überwachungsauftrag. Anders verhält es sich, wenn die Stadtpolizei Zürich selbst Kenntnis von einem Besuch, Auftritt oder ähnlichem Anlass von Personen von grossem öffentlichem Interesse erhält. In diesen Fällen wird die Lage durch die Stadtpolizei Zürich beurteilt. Etwaige Massnahmen werden dann aufgrund der polizeirechtlichen Normen erlassen.

Frage 2

Wie häufig wurden in den letzten zehn Jahren vergleichbare Schutzmassnahmen für ausländische Politiker:innen, ehemalige Amtsträger:innen, Familienangehörige von Staatsoberhäuptern oder andere prominente Persönlichkeiten angeordnet?

Hierzu bestehen keine statistischen Daten.

Frage 3

Wer trägt bei solchen Einsätzen grundsätzlich die Kosten und nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Kosten von der öffentlichen Hand übernommen oder Dritten verrechnet werden?

Bei Einsätzen, die durch das fedpol angeordnet werden, verrechnet die Stadtpolizei Zürich ihre Kosten dem Bund. Die Verrechnung erfolgt basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich über die Durchführung und Abgeltung von regelmässig wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben des Bundes. Bei Einsätzen, die durch die Stadtpolizei Zürich selbst initiiert werden, prüft die Stadtpolizei in jedem Fall eine Weiterverrechnung an die Verursacherin bzw. den Verursacher. Zu denken ist beispielsweise an Sicherheitskosten im Zusammenhang mit einem Konzert, wozu auch der Schutz der Künstlerin oder des Künstlers gehören kann.

Frage 4

Sind im Zusammenhang mit dem Besuch von Donald Trump Jr. Kosten für die Stadt Zürich entstanden beziehungsweise ist vorgesehen, solche Kosten Dritten zu verrechnen? Wie hoch waren die Kosten des Polizeieinsatzes?

Die Kosten für diesen vom Bund angeordneten Einsatz werden dem fedpol weiterverrechnet. Über die Höhe der Kosten werden aus polizeitaktischen Gründen keine detaillierten Angaben gemacht, weil aus diesen die Grösse des polizeilichen Dispositivs abgeleitet werden kann.



3/3

Frage 5

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei privaten Veranstaltungen mit prominenten Gästen keine übermässige finanzielle Belastung der öffentlichen Hand entsteht?

Wie ausgeführt, wird in jedem Fall geprüft, ob die Kosten an die Verursacherin oder den Verursacher weiterverrechnet werden können.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter